

X.

Schlußbestimmungen

1. Dieser Erlaß tritt mit seiner Verkündung in Kraft.
2. Die Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vom 28. Juni 1961 (GBl. I S. 52 fl.) und vom 7. September 1961 (Sonderdrucke Nr. 341 bis 347 des Gesetzblattes) finden insoweit keine Anwendung mehr, als sie den Bestimmungen dieses Erlasses entgegenstehen.

Der Ministerrat wird beauftragt, auf der Grundlage dieses Erlasses dem Staatsrat einen Vorschlag über die Änderung der Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe zu unterbreiten.
3. Der Ministerrat wird beauftragt, die Übereinstimmung der gesetzlichen Bestimmungen mit diesem Erlaß herbeizuführen.

Berlin, den 2. Juli 1965

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

O. Gotsche